

Auslauf, Freigelände oder doch Weide?



Was ist was und was ist nach der Öko-Verordnung erlaubt?

Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671 / 820-487, Fax: 0671 / 820-300
Email/Autor(en): oekolandbau@dlr.rlp.de

Hintergrund und rechtlicher Rahmen

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die in der Praxis verwendeten Begrifflichkeiten „Weide, Auslauf, Freigelände und Veranda“ und deren Abgrenzung zueinander verschaffen. Oftmals werden diese Begriffe synonym verwendet, aber ist Freigelände wirklich das Gleiche wie ein Auslauf und was genau ist eigentlich eine Veranda? Gibt es noch weitere Vorgaben zur Gestaltung und Ausführung? Und wann darf auf Weidegang im Öko-Betrieb verzichtet werden oder müssen die Tiere immer auf die Weide?

In diesem Merkblatt sollen diese Begrifflichkeiten in Kombination mit den Vorgaben der EU-Öko-Verordnung VO (EU) 2018/848 sowie den ergänzenden Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung genauer erklärt und aufgeschlüsselt werden.

Weidegang

Der Kerngedanke der ökologischen Tierhaltung ist, dass Tiere grundsätzlich in Haltungssystemen untergebracht und gehalten werden sollen, die das Immunsystem und die natürlichen Abwehrkräfte stärken. Dazu gehören nicht nur Stallungen, die den Tieren Bewegungsfreiheit bieten (z.B. (Liegeboxen-) Laufställe), sondern ebenso die Möglichkeit der regelmäßigen Bewegung sowie der Zugang zu Weideland und Freigelände. Allgemein gilt die Weidehaltung als die artgerechteste Form der Haltung, da sie die natürlichen Bedürfnisse nach Bewegung, Außenklimareizen und der Nahrungsaufnahme vereint. Gemäß Anhang II Teil II Nr. 1.4.1 Abschnitt e) der VO (EU) 2018/848 ist **Pflanzenfressern** wie Rindern, Schafen, Ziegen oder Equiden grundsätzlich ein Maximum an Weidegang zu gewähren. **Bienen, Schweine und Geflügel** sind von diesem „ständigen Zugang zu Weideland“ ausgenommen.

Als **Weide** werden all diejenigen Flächen bezeichnet, die den Tieren eine Nahrungsgrundlage bieten und auf denen sie sich bewegen können. Hierzu zählen neben klassischem Grünland, was im alltäglichen Sprachgebrauch oftmals als Weide verstanden wird, auch begrünte Ackerflächen (z.B. Zwischenfrüchte oder Klee gras), sowie Almen und Gemeinschaftsflächen.

Weideflächen müssen zum Großteil mit einer Grasnarbe bzw. flächendeckenden Bewuchs bedeckt sein. Daraus lässt sich ableiten, dass eine übermäßige Belastung und/oder Zerstörung der Grasnarbe durch Zertrampeln und Überweidung vermieden werden muss. Daher sind auch keine Mindestweideflächen pro Tiere in der Öko-Verordnung vorgeschrieben und auch Rheinland-Pfalz (RLP) sieht hierfür keine Länderregelung vor. Der Tierbesatz richtet sich demzufolge in RLP allein nach der Tragfähigkeit und dem **Zustand der Fläche**.

Ebenso ist in RLP kein konkreter Weidezeitraum (Weideperiode) pro Jahr festgelegt. Der Weidezeitraum richtet sich daher überwiegend nach den klimatischen Bedingungen im Jahresverlauf, welche üblicherweise eine Beweidung zwischen April und Oktober zulassen. Grundsätzlich gilt, dass Pflanzenfresser ein Maximum an Weidegang erhalten müssen und eine temporäre Aufstallung während der Weideperiode nur unter bestimmten Umständen zulässig ist.

Die Öko-Verordnung lässt dies durch die Formulierung „ständiger Zugang zu Weideland, wann immer die Umstände dies gestatten“ zu. Die Bezeichnung „**Umstände**“ bezieht sich in diesem Sinne auf die Witterung, den Bodenzustand oder ein seuchenrechtliches Geschehen. Witterungsbedingte Umstände, die zu einer nachhaltigen Schädigung der Grasnarbe führen, können z.B. sein:

- extreme Trockenheit und Wassermangel
- lang andauernde Regenperioden
- über die Wintermonate hinausgehenden Schneelage
- Sturm und/oder Unwetter

Strukturelle Umstände, wie eine ungünstige innerbetriebliche Verkehrslage, zählen nicht dazu und sind keine Begründung für das Verwehren von Weidegang.

Wenn die Tiere während der Weideperiode Zugang zu Weideland haben, können sie über die Wintermonate auch ohne Weidegang bzw. Zugang zu Freigelände unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Mindeststallflächen je Tier nach VO (EU) 2020/464 Anhang I (siehe Anlage) aufgestellt werden. Diese Regelung entspricht dem System „Sommerweide – Winterstall“.

Jeder Betrieb unterliegt außerdem einer **Dokumentationspflicht**. Das bedeutet, er muss nicht nur Aufzeichnung über die eingesetzten Futtermittel führen, sondern auch über die Weidezeit, die Nutzung von Öko-Flächen durch konventionelle Tiere oder die Beschränkungen während der Wander- oder Hütperiode. Diese Aufzeichnungen müssen jederzeit aktuell der Kontrollstelle vorgelegt werden können.

Ganzjährige Weidehaltung – aber wie?

Eine ganzjährige Weidehaltung ohne Stallungen ist prinzipiell möglich, wenn es die Klimaverhältnisse und Witterungsbedingungen in der jeweiligen Region zulassen. Die Fläche darf nicht überbeansprucht werden (Überweidung und/oder Zertrampeln der Grasnarbe), was vor allem in den feuchten Herbst- und Wintermonaten ein gutes Management erfordert. Bei der ganzjährigen Weidehaltung ist es unerlässlich, dass den Tieren ein ausreichender **Witterungsschutz** angeboten wird, der sowohl trocken als auch windgeschützt ist, Schatten liefert und ausreichend Platz für alle Tiere bietet. Dabei kann es sich entweder um einen natürlichen oder einen künstlichen Witterungsschutz handeln.

Ein natürlicher Witterungsschutz kann z.B. aus Wald, Baum- oder Buschgruppen, Felsen oder ähnlichem bestehen. Ein künstlicher Witterungsschutz in Form von Hütten oder Unterständen sollte mindestens zwei Wände gegen die Hauptwetterseite aufweisen. Beim Bau von Hütten und/oder Unterständen ist die [Landesbauordnung Rheinland-Pfalz \(LBauO\)](#) unbedingt zu berücksichtigen.



Abbildung 1: Beispiel für einen natürlichen Witterungsschutz auf einer Weidefläche: Bäume und Sträucher bieten den Tieren Schatten und Schutz vor Extremwetter

Wie im vorangehenden Abschnitt bereits dargestellt, muss bei der Haltung von Tieren auf der Weide der Erhalt der Grasnarbe sichergestellt sein, damit den Anforderungen der EU-Öko-VO zur Vermeidung von Überweidung, Zertrampeln des Bodens, Erosion und Umweltbelastung Rechnung erfüllt wird. Dies kann die Betriebe vor allem in den nassen Herbst- und Wintermonaten vor Herausforderungen stellen. Hoch frequentierte Bereiche wie beispielsweise bei der Zufütterung in der vegetationslosen/-armen an Futterstellen oder auch rund um und in Unterständen. Hier empfiehlt sich eine Befestigung dieser für Verschlämmung gefährdeten Bereiche mit z.B. Rasengittersteinen oder Boden- oder Paddock-Platten. Auch die Erstellung eines grundsätzlichen an die Region und den Betrieb angepassten Boden- und Weidemanagement ist ratsam.



Abbildung 2: So sollte eine Weidefläche NICHT aussehen! Die Grasnarbe wird nachhaltig geschädigt und auch die Tiergesundheit leidet. Hier sollte in jedem Fall der Bereich rund um die Futterstelle befestigt werden und auf ein besseres Weidemanagement geachtet werden.

Neben dem Bodenzustand spielt auch die Tiergesundheit eine wichtige Rolle bei der Weidehaltung. Auf die Weidehygiene sowie ein gutes Weide- und Parasitenmanagement sollte ein besonderes Augenmerk gelegt werden, vor allem bei Jungtieren. Hierzu zählt z.B. das regelmäßige Wechseln der Weideflächen, das Auszäunen von nassen Stellen, eine regelmäßige Kontrolle des Parasitenbefalls mittels Kotproben und das Abschleppen und Ausmähen von Geilstellen.

Freigelände, Außenfläche oder Gehege?

Neben dem Begriff Weide finden sich in der Öko-Verordnung noch weitere Begriffe wie Freigelände, Außenfläche und Gehege im Zusammenhang mit der Haltung von Pflanzenfressern und Schweinen.

Unter **Freigelände** werden alle Flächen im Freien verstanden, die primär der Bewegung dienen und die Vorgaben zu den Mindestaußenflächen nach Anhang I der VO (EU) 2020/464 für die jeweilige Tierart nicht unterschreiten (siehe Tabelle 1). Unter Freigelände werden keine Weideflächen verstanden, da diese Flächen zur Bewegung und zur Fütterung dienen. Der Begriff Freigelände wird in der Öko-Verordnung synonym zum Begriff „**Außenfläche**“ verwendet. Im alltäglichen Sprachgebrauch wird oftmals auch von einem **Auslauf** gesprochen. Schlussendlich handelt es sich bei den Begriffen Freigelände, Außenfläche und Auslauf de facto um das Gleiche. Zur Vereinfachung wird im Folgenden der gängige Begriff Auslauf genutzt, sofern nicht der Verordnungstext zitiert wird. Veranden für Geflügel gelten nicht als Freigelände – siehe Abschnitt „Veranda“.



Abbildung 3: Beispiele für die Ausmast von Bullen: Weidemast (links) oder Ausmast im Stall mit einem angrenzenden befestigten Auslauf (rechts)

Weidegang hat für Pflanzenfresser Priorität. Eine Ausnahme hierbei stellt die **Ausmast von männlichen Rindern**, die **älter als 12 Monate** sind, dar. Für diese Tiergruppe kann auf Weidegang verzichtet werden. In diesem Fall muss den Tieren jedoch bis zum Zeitpunkt der Schlachtung ganzjährig Zugang zu einem (befestigten) Auslauf unter Berücksichtigung der Mindestflächen nach Anhang I Teil I Nr. 1 der VO (EU) 2020/464 gewährt werden. Alternativ kann auch für diese Tiergruppe das System „Sommerweide – Winterstall“ angewendet werden. In diesem Fall besteht keine Notwendigkeit, im Winter Zugang zu einem Auslauf zu ermöglichen.

Schweine und Geflügel sind ebenso wie männliche Rinder älter als 12 Monate von der Verpflichtung zu Weidegang ausgenommen. Erhalten Schweine keinen Zugang zu Weideland, muss ihnen alternativ ein Auslauf unter Einhaltung der Mindestaußenfläche nach Anhang I Teil III der VO (EU) 2020/464 zur Verfügung gestellt werden (siehe Abb. 4).



Abbildung 4: Beispiel für einen Auslauf für Mast Schweine (links) oder ferkelführende Sauen (rechts)

Unter einem „**Gehege**“ ist nach Öko-Verordnung (Artikel 3 Nr. 75 der VO (EU) 2018/848) ein Teilbereich einer umzäunte Fläche zu verstehen, in dem die Tiere vor Extremwetter geschützt sind. Dieser Begriff findet vor allem bei der Haltung von **Geweihträgern** Anwendung.

Vorgaben für Auslauf – Mindestflächen, Überdachung und Boden

Bei der Bereitstellung von Ausläufen sind in jedem Fall die **Mindestaußenflächen** nach Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 für jeder Tierart einzuhalten (siehe Anlage).

Um die Ausläufe vor übermäßigem Eintrag von Oberflächenwasser und die Tiere vor Extremwetter (z.B. starke Sonneneinstrahlung oder Starkregen) zu schützen, werden in der Praxis Ausläufe oftmals teilweise überdacht. Auch Windschutznetze oder Sonnensegel an oder über den Ausläufen sind stellenweise in der Praxis vorzufinden. Dies hat auch zum Teil seine Berechtigung, jedoch sieht die Öko-Verordnung den Sinn eines Auslaufes darin, dass die Tiere dem Außenklima ausgesetzt sind. Durch solche Überdachungen oder Wetterschutzeinrichtungen ist dies nur noch eingeschränkt möglich. Aus diesem Grund darf Freigelände nach Öko-Recht (VO (EU) 2018/848 Anhang II Teil II Ziffer 1.6.5) nur **teilweise überdacht** sein.

Für RLP bedeutet dies konkret, dass der nicht überdachte Anteil des Auslaufs mindestens **50 %** der vorgeschriebenen Mindestauslaufläche gemäß VO (EU) 2020/464 Anhang I (siehe Anlage) betragen muss. Da die Tiere ungehindert Außenklimareize wahrnehmen können sollen, dürfen im nicht-überdachten Teil des Auslaufs auch **keine zusätzlichen Elemente**, auch wenn diese nur temporär oder reversibel sind (z.B. Sonnensegel oder Windschutznetze), angebracht werden. Wird den Tieren eine größere als nach VO (EU) 2020/464 Anhang I vorgeschriebene Mindestauslaufläche zur Verfügung gestellt („Luxusfläche“), kann entsprechend ein größerer Anteil des Auslaufs überdacht werden, solange dabei mindestens die Hälfte (50%) der vorgeschriebenen Mindestauslaufläche nicht überdacht wird.

Lediglich in Gebieten, in denen die durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge mehr als 1.200 mm beträgt, sowie bei der Haltung von Ferkeln bis 35 kg Lebendgewicht und von säugenden Sauen bis zum Absetzen der Ferkel ist es in **Ausnahmefällen** möglich, dass das Freigelände zu maximal 75 % überdacht sein darf.

Die **Böden** des Auslaufs dürfen bei **Pflanzenfressern** (Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden, Geweihträger) **nicht perforiert** sein, also keine Spalten vorweisen. Ein Auslauf für **Schweine** muss gemäß Abschnitt 3 Artikel 11 der VO (EU) 2020/464 zu **mindestens 50%** in fester Bauweise, also ohne Spalten, ausgeführt sein.

Sonderfall: Grünauslauf bei Geflügel

Auch Geflügel benötigt nach Öko-Verordnung Zugang zu einem Auslauf. Bei Geflügel erfüllt der Auslauf sowohl die Funktion der Bewegung, als auch der Nahrungsaufnahme. Jedoch wird bei einem Geflügelauslauf in der Regel nicht von einer Weide im klassischen Sinne gesprochen, sondern vielmehr von einem **Grünauslauf**. Auch hier müssen die Vorgaben zu den Mindestauslaufläufen (siehe Anlage) und die Merkmale von Freigelände nach VO (EU) 2020/464 Anhang I Teil IV in Verbindung mit Abschnitt 4 Artikel 16 eingehalten werden:

- attraktiv gestaltet mit über den Auslauf verteilten Unterschlupfmöglichkeiten für eine bessere Auslaufausnutzung
- uneingeschränkt zugänglich für alle Tiere
- überwiegend bewachsen (mind. 50% geschlossene Grasnarbe) und regelmäßige Auslaufpflege
- Bei mehreren getrennten Gruppen pro Stall muss auch der Auslauf entsprechend unterteilt sein, um eine Vermischung der Gruppen zu verhindern
- Maximaler Radius von der nächstgelegenen Ein- und Ausflugklappe: 150m bzw. 350m bei ausreichend Unterschlupfmöglichkeiten (mind. 4 Unterstände pro ha)



Abbildung 5: Beispiel für einen gut strukturierten Auslauf eines Mobilstalles (links) und einem gut befestigten stallnahen Bereich eines Feststalles, um diesen hoch frequentierten Bereich des Auslaufes zu „befestigen“ (rechts)

Eine Veranda für Geflügel – was ist das?

In der **Geflügelhaltung** wird in der Öko-Verordnung VO (EU) 2018/848 der Begriff „**Veranda**“ verwendet. Bei einer "Veranda" handelt es sich nach Artikel 3 Nr. 28 um einen zusätzlichen überdachten, nicht isolierten Außenbereich eines Stalles. Eine Veranda wird stellenweise auch als Kaltscharräum oder auch Außenklimabereich bezeichnet. Oftmals ist dieser Bereich lediglich mit (Windschutz-) Netzen oder einem Drahtgeflecht begrenzt (siehe Abb. 6). Die Veranda kann entweder natürlich oder künstlich beleuchtet werden und muss eingestreut sein.

Die Bereitstellung eines Auslaufes für Geflügel ist Pflicht. Die Veranda zählt weder zur Stallfläche, noch zur Auslaufläche. Sie kann daher auch nicht zur Berechnung der Besatzdichte im Stall herangezogen werden! Wird eine Veranda angeboten, muss diese folgende Merkmale bzw. Bedingungen erfüllen:

- einfacher Zugang durch Ein- und Ausflugklappen in den Innenbereich (Stall) und zum Auslauf
- Länge der Ein- und Ausflugklappen zwischen Innenbereich (Stall) und Veranda: insgesamt mindestens 2m je 100 m² nutzbarer Mindeststallfläche
- Länge der Ein- und Ausflugklappen zwischen Veranda und Freigelände: insg. mindestens 4m je 100 m² der nutzbaren Mindeststallfläche

Ist die Veranda jedoch so isoliert, dass dort kein Außenklima herrscht, kann er für die Berechnung der Besatzdichte und Mindeststallfläche herangezogen werden. Dann handelt es sich jedoch auch nicht mehr um eine Veranda, sondern vielmehr um einen zusätzlichen überdachten Außenbereich (ZüA). In diesem Fall muss dieser Bereich den Tieren rund um die Uhr uneingeschränkt zugänglich sein und die Ein- und Ausflugklappen mindestens 2m je 100m² der nutzbaren Stallfläche groß sind.



Abbildung 6: Beispiel einer nachträglich an einen Mobilstall angebauten Veranda (links) und eines Mobilstalls mit integrierter Veranda, über die die Hennen Zugang zum Auslauf haben (rechts)

Sonderfall: Anbindehaltung bei Rindern

Die Anbindung von Tieren ist nach Anhang II Teil II Ziffer 1.7.5 der VO (EU) 2018/848 nur Einzelfällen zulässig, außer es ist aus tierärztlichen Gründen zwingend notwendig und zeitlich begrenzt. Unter bestimmten Voraussetzungen ist jedoch auch die Anbindehaltung von Rindern zulässig:

1. die zuständige Behörde muss die Anbindehaltung in Bio-Betrieben vorab genehmigen
2. ausschließlich für Betriebe mit maximal 50 erwachsenen Tieren, wenn eine Gruppenhaltung nicht möglich ist
3. die Tiere während der Weideperiode Zugang zu Weideland haben
4. ist das Weiden nicht möglich (z.B. aufgrund von schlechten Witterungsbedingungen in der Vegetationszeit oder in den Wintermonaten), müssen die Tiere mindestens zwei Mal die Woche Zugang zu Freigelände erhalten

Zusätzlich ist hier auch die Tierschutznutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) bindend, welche eine Anbindung von Jungtieren (Kälbern) unter 6 Monate untersagt.

Ihr Team des KÖL

Stand: 18.11.2024

ANLAGE:

Mindestaußenflächen für **Rinder, Schafe, Ziegen und Equiden** nach Anhang I Teil I der Durchführungsverordnung (EU) 2020/464

Tierart	Nutzungsrichtung	Mindestaußenfläche m ² pro Tier (Freigelände, auf dem sich die Tiere bewegen können, <u>ausgenommen Weide- flächen</u>)	
Rinder	Masttiere	bis 100kg LG	1,1
		bis 200kg LG	1,9
		bis 350kg LG	3
		> 350kg LG	3,7 (mind. 0,75m ² pro 100kg)
	Milchkühe	4,5	
	Zuchtbullen	30	
Schafe & Ziegen	Schafe / Ziegen	2,5	
	Lämmer / Kitze	0,5	
Equiden (Zucht- und Mast)	bis 100kg LG	1,1	
	bis 200kg LG	1,9	
	bis 350kg LG	3	
	> 350kg LG	3,7 (mind. 0,75m ² pro 100kg)	

Besatzdichte und Mindestaußenfläche für **Geweihtäger** nach Anhang I Teil II der Durchführungsverordnung(EU) 2020/464

Tierart	Mindestaußenflä- che je Weide bzw. Gehege (ha)	Besatzdichte, d. h. Höchstzahl er- wachsener Tiere* pro ha
Sikahirsch (<i>Cervus nippon</i>)	1	15
Damhirsch (<i>Dama dama</i>)	1	15
Rothirsch (<i>Cervus elaphus</i>)	2	7
Davidshirsch (<i>Elaphurus davidianus</i>)	2	7
Mehr als eine Geweihträgerart	3	7, wenn Rothirsche oder Davidshirsche Teil der Herde sind 15, wenn die Herde weder Rot- hirsche noch Davids- hirsche umfasst

* Zwei bis zu 18 Monate alte Geweihträger gelten als ein Geweihträger

Mindestaußenflächen für **Schweine** nach Anhang I Teil III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/464

Tiergruppe	Mindestleibendgewicht (kg)	Mindestaußenfläche m ² pro Tier
säugende Sauen mit Ferkeln bis zum Absetzen		2,5
Mastschweine, Absetzferkel, männliche & weibliche Zuchtläufer, Jungsauen	0 - 35	0,4
	>35 - <50	0,6
	≥50 - <85	0,8
	≥85 - <110	1
	≥110	1,2
Weibliche Zuchtschweine & Trockengestellte trächtige Sauen		1,9
Männliche Zuchtschweine, Eber		8

Mindestaußenflächen für **Geflügel** nach Anhang I Teil IV der Durchführungsverordnung (EU) 2020/464

Tiergruppe	Mindestaußenfläche m ² pro Tier	
Elterntiere (<i>Gallus gallus</i>)	4	
Junghennen & Bruderhähne	1	
Legehennen (einschließlich Zweinutzungslinien)	4	
Mastgeflügel	<i>Gallus gallus</i>	5 (Feststall) 2,5 (Mobilstall)
	Kapaune & Poularden	4
	Truthühner (<i>Meleagris gallopavo</i>)	10
	Gänse (<i>Anser anser domesticus</i>)	15
	Pekingenten, Barbarieenten, Hybridenten, Moulard-Enten	4,5
	Perlhühner	4

Mindestaußenflächen für **Kaninchen** nach Anhang I Teil V der Durchführungsverordnung (EU) 2020/464

Tiergruppe	Außenfläche* Feststall m ² pro Tier	Außenfläche* mo- biler Stall m ² pro Tier
Säugende Muttertiere mit Jungen bis zum Absetzen	2,5	2,5
trächtige Tiere & weibliche Zuchtkaninchen	2,5	2,5
Mastkaninchen (Absetzen bis Schlachtung) Nachzuchtkaninchen (vom Ende der Mast bis 6 Monate)	0,5	0,4
Erwachsene Rammler	2,5	2,5

* nutzbare Nettofläche je Tier ohne Plattformen